

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1995

Geschäftszahl

93/10/0128

Rechtssatz

Die Schaffung von Legalparteien ist eine Angelegenheit des materiellen Rechtes. Richtet der Gesetzgeber zur Wahrnehmung bestimmter Interessen Legalparteien ein, so bedeutet dies nicht die Begründung einer Zuständigkeit iSd Bestimmung einer Behörde zur Erlassung behördlicher Rechtsakte bzw deren Übertragung durch einen Willensakt des zuständigen Organs. Die Schaffung von Legalparteien erfolgt daher nicht in dem sich aus Art 83 Abs 2 B-VG ergebenden System der festen Zuständigkeitsverteilung, und es ist auf Grund des Prinzips der festen Zuständigkeitsverteilung nicht geboten, die im § 3 Abs 2 Slbg UmweltschlichtungsG (in der Stammfassung bzw idF LGBI 1992/42), im § 44a Slbg NatSchG 1977 idF LGBI 1992/41 bzw § 52 Abs 1 Slbg NatSchG 1993 vorgesehene Ausübung des Rechtes des Naturschutzbeauftragten, die ihm zukommende Parteistellung an die Landesumweltschlichtung zu übertragen bzw die im § 3 Abs 2 Slbg UmweltschlichtungsG idF LGBI 1992/42, § 44a Slbg NatSchG 1977 idF LGBI 1991/41 und § 52 Abs 1 Slbg NatSchG 1993 vorgesehene Ausübung des Rechtes der Landesumweltschlichtung, ihre Parteistellung durch Erklärung zu begründen, an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Soweit § 3 Abs 2 Slbg UmweltschlichtungsG (in der Stammfassung bzw idF LGBI 1992/42), § 44a Slbg NatSchG 1977 idF LGBI 1991/42 bzw § 52 Abs 1 Slbg NatSchG 1993 die Parteistellung der Landesumweltschlichtung an die Erklärung des Naturschutzbeauftragten bzw jene der Landesumweltschlichtung selbst knüpft, bestehen auch unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips nach Art 18 Abs 1 B-VG keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der genannten Vorschriften.